

Satzung

des Bienenzuchtverein "Wittlich und Umgebung 1888" e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein "Wittlich und Umgebung 1888" e.V. und hat seinen Sitz in 5560 Wittlich
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des Kreis-Imkervereins Bernkastel-Wittlich im Deutschen Imkerbund und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Bienenzucht. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Bienenzucht im Wittlicher Umland zu betreiben bzw. zu erhalten.
2. Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) regelmäßige Imkerstammtische,
 - b) Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) Schulungen an der Landeslehranstalt für Bienenzucht in Mayen,
 - d) Erhaltung und Pflege sowie Anpflanzung von Trachtplanzen,
 - e) Biotop- und Landschaftspflege.
3. Der Bienenzuchtverein "Wittlich und Umgebung 1888" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die entgeltlich entscheidet.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder seinen Zielen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er muß gegenüber dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seiner übergeordneten Organe verstößt, kann von dem Vorstand mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von dem Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder Imkerbund festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
4. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an Vereinseigentum kann das Mitglied zur Ersatzleistung herangezogen werden.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der vertretungsberechtigte Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, TV, Wochenspiegel oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzende zu richten.

2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 1; jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts;
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) den Austritt aus dem Kreisimkerverein bzw. seiner übergeordneten Organe,
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
 - e) dem Zuchtwart,
 - f) dem Seuchenwart,
 - g) dem Jugendleiter.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beantragt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 8

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.
Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

2. Der Kassierer fertigt am Schluß jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 9

Vertretungsberechtigter Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliches Vertretungsorgan) sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein auch allein zu vertreten.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden bzw. dem Schriftführer in allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften der BGB.

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Sind zu der einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 der Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Über die Auflösung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Wittlich, übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Vorstehende Satzung des Bienenzuchtverein "Wittlich und Umgebung 1888" e.V. ist in der Mitgliederversammlung am 05. Februar 1991 rechtsgültig beschlossen worden.

5560 Wittlich, den 05. Februar 1991

Walter Kruse 1. Vors.

2. v. Karl 2. Vors.

Arndt Fiehl

Thomas Kuhn

Karl Mannan

Arnold Schottler

Gerhard Kloppe